

Vorlage Nr.: V2423/18  
Datum: 12. November 2018

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	06.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	12.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	27.11.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	08.01.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	24.01.2019	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Kultur und Tourismus**

### Gegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiÖR)

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiÖR).

**bereits gefasste Beschlüsse:**

Richtlinie der LHD über Kunst im öffentlichen Raum vom 7. November 2002 - A444-50-2002

**aufzuhebende Beschlüsse:**

Richtlinie der LHD über Kunst im öffentlichen Raum vom 7. November 2002 - A444-50-2002

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element: 70.410110.700.600 - Ausstattungen und  
Kunstwerke

Kostenart: 78510000

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element: 70.410110.700.600 - Ausstattungen und  
Kunstwerke

Kostenart: 78510000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt Dresden arbeitet seit 1994 mit einer Richtlinie für Kunst im öffentlichen Raum. Diese ist derzeit in der geänderten Fassung vom 7. November 2002 gültig.

Mit der aktuellen Überarbeitung dieser Richtlinie soll sowohl der formalen Anpassung an die Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden als auch dem im Laufe der Jahre veränderten Kunstverständnis Rechnung getragen werden.

Auf die Gegenüberstellung der alten und der neuen Richtlinie muss in diesem Zusammenhang verzichtet werden. Da sich die Gliederung der Richtlinie grundlegend geändert hat, ist eine Synopse nicht plausibel darstellbar.

Unter Kunst im öffentlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie sind aktuelle Positionen zeitgenössischer bildender Kunst zu verstehen.

Mit der neuen Richtlinie wird das Förderverfahren für Kunst im öffentlichen Raum den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die in der alten Richtlinie formulierte 1% Regelung, d. h., die anteilige Bereitstellung der Mittel für Kunst im öffentlichen Raum aus städtischen Hochbaumaßnahmen, hat praktisch zu keinem Zeitpunkt Wirkung entfaltet. Sofern Mittel für Kunst im öffentlichen Raum in den vergangenen Jahren zur Verfügung standen, wurden diese im Rahmen der Möglichkeiten ausschließlich aus dem Kulturretat bereitgestellt. Künftig soll dafür ein im Vergleich zum Haushalt angemessener Betrag eingeplant werden.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Kunst im öffentlichen Raum über das Aufstellen von Plastiken zur Aufwertung von Freiräumen hinausgeht. Mittlerweile definiert sie sich über den inhaltlichen Bezug zum Ort oder zu einem Thema öffentlichen Interesses. Aus diesen Gründen sind viele Arbeiten für den öffentlichen Raum nicht mehr dauerhaft, sondern eher temporär oder prozesshaft angelegt. Diesen inhaltlichen Aspekten trägt die Richtlinie ebenfalls Rechnung.

Zeitgenössische Kunst im öffentlichen Raum ist ein wichtiger Bestandteil unserer demokratischen Kultur. Sie trägt zur Förderung einer breiten gesellschaftlichen Wertedebatte bei, indem breiten Bevölkerungsschichten der Zugang ermöglicht wird.

Mit der Förderung von Kunst im öffentlichen Raum besteht zudem die Möglichkeit, dem kulturellen Erbe der Stadt lebendige zeitgenössische Kunst zur Seite zu stellen und damit auch der Verpflichtung gegenüber den heutigen und den kommenden Generationen gerecht zu werden.

Mitunter wird Kunst im öffentlichen Raum als Luxus betrachtet, auf den in wirtschaftlich schwierigen Zeiten verzichtet werden kann. Dieses Missverständnis kann zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des kulturellen Klimas einer Stadt führen. Dresden als Kulturstadt darf sich der Verpflichtung gegenüber der zeitgenössischen Kunst im öffentlichen Raum und gegenüber den Künstlerinnen und Künstlern nicht entziehen.

Indem sie mit bildkünstlerischen Objekten, Installationen und Projekten Reibungsflächen im Stadtraum schafft, bietet Kunst im öffentlichen Raum die Möglichkeit für eine breite Bevölkerung, das unmittelbare Lebensumfeld in spezifischer Weise zu erfahren und in einen aktivieren-

den Diskurs einzutreten. Künstlerische Eingriffe an öffentlichen Orten thematisieren städtischen Lebensraum und mobilisieren Stadtnutzer zum Mitdenken.

Die Umsetzung der Richtlinie liegt in den Händen der Kunstkommission der Landeshauptstadt Dresden. Sie ist ein unabhängiges, beratendes Fachgremium und für die qualifizierte Bewertung der für den öffentlichen Raum vorgesehenen Kunstprojekte der Bildenden Kunst zuständig. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Stadtratsmitglieder können auf Grund ihrer Legitimation jederzeit als Gast an den Sitzungen teilzunehmen. Die Empfehlungen der Kunstkommission werden durch den Geschäftsbereich Kultur und Tourismus umgesetzt.

In der Vergangenheit war immer wieder zu beobachten, dass städtische Bauprojekte ohne signifikante künstlerische Beiträge, d. h. ohne „Kunst am Bau“ realisiert wurden. „Kunst am Bau“ ist ein Element von Baukultur, das die Qualität und Ausdruckskraft von Bauten mitprägt.

Sie soll als ein integraler Bestandteil der Bauaufgabe und der öffentlichen Bauherrenverantwortung verstanden und wahrgenommen werden. Da das Thema „Kunst am Bau“ anderen Verfahren unterliegt, lässt es sich nicht im Rahmen dieser Richtlinie regeln. Es soll daher zu einem späteren Zeitpunkt einer eigenen Betrachtung unterzogen werden.

### **Anlagenverzeichnis:**

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiÖR )

Dirk Hilbert